

Dresdner Journal.

Königlich Sächsischer Staatsanzeiger. Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Bauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Voeges in Dresden.

Nr. 135.

Mittwoch, 15. Juni

1910.

Besitzpreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Hvoingstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierzehnjährlich. Einzelne Nummern 10 Pf. Erscheint: Werktag nachmittags. — Herausgeber: Expedition Nr. 1235, Redaktion Nr. 4574.

Ankündigung: Die Seite II. Schrift der 6 mal gepr. Auflösungsteile 25 Pf., die Seite größter Schrift ob. deren Raum auf 3 mal gepr. Textseite im amt. Teile 80 Pf., unter dem Reklamestrich (Eingesandt) 75 Pf. Preiserhöhung auf Geschäftsangelegenheiten. — Schluss der Annahme vorm. 11 Uhr.

Das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium hat an Se. Majestät den König wegen Allerhöchstheimer Stellungnahme zur Borromäus-Enzyklika ein Dankschreiben gerichtet. Ebenso haben die Universität Leipzig, die evangelische Geistlichkeit von Dresden, Stadt und Land, und die Studentenschaft der Technischen Hochschule Danktelegramme an Se. Majestät gesandt.

Die "Norddeutsche Allgemeine Zeitung" veröffentlicht das Ergebnis der diplomatischen Verhandlungen, welche die preußische Regierung wegen der Enzyklika mit der Kurie geführt hat.

Der Papst hat den deutschen Bischöfen befohlen, die Verkündung und Veröffentlichung der Enzyklika zu unterlassen.

Noch dem Ergebnisse der Reichstagswahl im Wahlkreis Friedberg-Büdingen hat Stichwahl zwischen Dr. v. Helmolt (Bund der Landw.) und Büsold (soz.) stattzufinden.

Aus Berlin, Oberbayern und Nordtirol laufen Nachrichten über schwere Gewitter und Hochwasser ein.

Das serbische Kabinett verbleibt im Amt.

Die "Agence Havas" und das "Reutersche Bureau" erklären, in der Kreisangelegenheit sei weder von Frankreich noch von einer anderen Macht eine Konferenz der Schutzmächte vorgeschlagen worden.

Der Regierungsschoner "van Herk" ist bei Willemstad (Curacao) gesunken. Besatzung und Passagiere sind mit Ausnahme von fünf Personen ertrunken.

Amtlicher Teil.

Das Ministerium des Innern hat der Krankenklasse der Bischöfe zu Dresden und Umgegend, eingeschriebenen Hilfsfälle, bestcheinigt, daß sie auch nach Aufstellung des III. Statutennachtrags vom 30. April 1910, vorbehältlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892 in Verbindung mit dem Abänderungsgesetz vom 25. Mai 1903 genügt.

Dresden, am 3. Juni 1910.

4058

Ministerium des Innern, I. Abteilung.

Nichtamtlicher Teil.

Vom Königlichen Hofe.

Dresden, 15. Juni. Se. Majestät der König wohnte heute früh der Besichtigung des Karabinierregiments auf dem Truppenübungsplatz Zeithain bei und schied hierauf mit Zug 10 Uhr 23 Min. ab Großenhain nach Dresden bez. Wachwitz zurück.

Ihre Königl. Hoheit die Prinzessin Margarethe ist heute vormittag 11 Uhr 11 Min. ab Hauptbahnhof in Begleitung der Erzieherin Fr. v. der Decken zu einem mehrwöchigen Kuraufenthalt nach Bad-Erlster gereist. Ihre Königl. Hoheiten die Prinzessinnen Maria Alix und Anna werden sich heute abend 7 Uhr 30 Min. ab Neustädter Bahnhof mit Ihrer Exzellenz der Frau Oberhofmeisterin v. der Gabelent-Lünigen zu einem gleichen Aufenthalte nach Bad-Münster am Stein begeben.

Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

Oberverwaltungsgericht. Zur baulichen Erschließung des ihm gehörigen Grundstückes legte ein Unternehmer auf Grund eines von ihm eingereichten, von der zuständigen Behörde genehmigten Bebauungsplanes eine Straße an, deren Name im Jahre 1907 im Wege der Zwangserweiterung in anderen Besitz überging. Der Erbauer des Straßenlandes stieg bald darauf gegen mehrere Anlieger der Straße auf anteilige Erfahrung der Kosten für den Bau der Straße, indem er geltend machte, daß mit dem Eigentum des Straßenlandes auch das Recht auf Erfahrung der durch Beschaffung und ordnungsmäßige Herstellung der Straße entstandenen Kosten auf ihn übergegangen sei. Das Verwaltungsgericht wies die Klage zurück. Das Oberverwaltungsgericht als Berufungsinstanz hat dieses Urteil bestätigt und führt hierzu im

wesentlichen folgendes aus: Nach den Grundsätzen des Baugetriebes gehören zu der bei Erschließung von Baugelände erforderlichen Anlegung einer öffentlichen Straße der technische Ausbau des Straßenförderers sowie die Beschaffung des hierzu erforderlichen Landes einschließlich seiner unentgeltlichen Abtretung an die Gemeinde. Als Unternehmer des Straßenbaues habe hier nach derjenige zu gelten, der diese Leistungen ganz oder teilweise erfüllt habe. Ferner sei der wegen der leichten dem Unternehmer eingeräumte Erfahrungsanspruch seiner Natur noch ein persönlicher, so daß er, wenn noch seiner Erziehung der Unternehmer das Eigentum am Straßenland verliere, nicht etwa auf dessen neuen Besitzer ohne weiteres übergehe. Die gegenteilige Ansicht des Klägers sei unhaltbar. Wäre sie richtig, würde man zu dem widerstreitenden Ergebnisse gelangen, daß diejenige Handlung des Unternehmers, mit der sich die seinen Erfahrungsanspruch begründenden Leistungen regelmäßig vollenden würden, zugleich diejenige wäre, die den Verlust des Anspruches für ihn in sich schließe. Daß dies der Wille jener Vorschriften sei, könne nicht angenommen werden. Es sei vielmehr deren Hoffnung entsprechend daran festzuhalten, daß jener Anspruch dem Unternehmer für seine Person gegeben sei und ihm daher auch nach dem Verlust des Eigentums am Straßenlande verbleibe. Im Streitfalle seien nun die Unternehmerspflichten insoweit noch nicht vollständig erfüllt, als das Straßenland noch nicht der Gemeinde ins Eigentum übertragen worden sei; soweit sie aber erfüllt seien, sei dies nicht vom Kläger, sondern von seinem Vorbehalter bewirkt worden. Soweit aber hiernach für leichter der Erfahrungsanspruch entstanden sei, würde er nur dann auf den Kläger übergegangen sein, wenn er an diesen abgetreten wäre. Das sei jedoch nicht der Fall. Ob und unter welchen Voraussetzungen der Kläger als Besitzer des Straßenlandes — etwa aus dem Gesichtspunkte der ungerechtfertigten Bereicherung — selbständige Ansprüche gegen die Bauwerke, könne unentschieden bleiben, da derartige Forderungen, soweit sie überhaupt öffentlich-rechtliche seien, im reinen Verwaltungsbereiche geltend zu machen seien.

Die Enzyklika des Papstes.

Die Kundgebung Se. Majestät des Königs zur päpstlichen Enzyklika hat in weiten Kreisen Gefühle der Freude und Danckbarkeit ausgelöst.

So hat das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium an Se. Majestät folgendes Dankschreiben gerichtet:

Dresden, den 13. Juni 1910.

Allerbischönster, Allergräßigster König und Herr! Ew. Königl. Majestät haben, wie aus der heutigen Nummer des Dresdner Journals und Sächsischen Staatsanzeigers hervorgeht, bei einer Bezeichnung mit den in Evangelio beauftragten Herren Staatsministern, Exzellenzen, über die durch die päpstliche Borromäus-Enzyklika geschaffene Schläge der Allerhöchste lebhaft Genugtuung darüber ausgesprochen, daß Ew. Majestät Bestrebungen, den konfessionellen Frieden im Lande zu schützen, bisher immer von Erfolg getragen gewesen seien.

Um so mehr haben Ew. Majestät bedauert, daß diese Bestrebungen gegenwärtig durch so schwere Angriffe auf die der evangelisch-lutherischen Landeskirche angehörende überwiegende Mehrheit der Unterkonfessionen Ew. Majestät durchkreuzt wurden.

Ew. Majestät haben dabei zum Ausdruck gebracht, daß Ew. Majestät aus Allerhöchstheimer Bewegung in Aussicht genommen haben, ein Handelsabkommen an den Papst zu senden.

Als obere, mit der Wahrung der Rechte und Interessen der evangelisch-lutherischen Landeskirche gefestigte Kirchenbestände führen wir uns gedungen, Ew. Königl. Majestät als dem Allerhöchsten Schutzherrn auch unserer Kirche für diesen erneuten Beweis Königlicher Huld gegenüber unserer teuren evangelisch-lutherischen Landeskirche für diesen allezeit denkwürdigsten Alt Königlicher Hochherzigkeit unseres alleruntertänigsten Dienstes anzusprechen.

Möge der Segen des allmächtigen Gottes, den unsere Kirchgemeinden alljährlich auf Ew. Majestät teures Haupt und das ganze Königliche Haus herabsiehen, auf Ew. Majestät Schriften ruhen und in den unendelbaren, aus tiefstem Herzen kommenden Liebe und Andachtlichkeit unseres christlichen Volkes an Ew. Majestät reiche Frucht zeitigen lassen!

Gemehnigst Ew. Königl. Majestät die Sicherung tieffester Danckbarkeit und unbewandelbarer hoher Ergebenheit

Ew. Königl. Majestät
Alleruntertänigster
Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium.
(ges.) Dr. Böhme.

Vom Rektor der Universität Leipzig, Hrn. Geh. Hofrat Dr. Hölder, ist an Se. Majestät folgendes Telegramm gesandt worden:

Die ganze Universität vernimmt mit größter Freude und Danckbarkeit, daß Ew. Majestät den schweren Berungslämpfungen Ihrer protestantischen Unterkonfession und Ihrer protestantischen Vorläufen durch die Borromäus-Enzyklika höchstherzig entgegenzutreten gewillt sind. Hölder, derzeit. Rektor.

Die evangelische Geistlichkeit von Dresden, Stadt und Land, hat gestern abend folgendes Telegramm an Se. Majestät abgeschickt:

Seiner Majestät König Friedrich August von Sachsen,
Wachwitz.

Ew. Königliche Majestät wollen Allergräßigst geketten, daß wir, unserem Herzensbedürfnis folgend, für das hochherzige Ein-

treten Ew. Majestät zur Abwehr des unsreng evangelische Kirche verlegenden Angriffs und zur Wahrung des konfessionellen Friedens unseres untertänigsten, liebemprägenden Danck darbringen. Unsre Gemeinden wollen wir aufrufen, mit freudig brennenden Herzen Fürbitte zu tun: Gott segne Ew. Königliche Majestät!

Die evangelisch-lutherischen Geistlichen in Dresden-Stadt und Dresden-Land.

D. Dibelius. D. Benz.

Die Studentenschaft der Technischen Hochschule zu Dresden hat ihrem Danck durch folgendes an Se. Majestät gerichtetes Telegramm Ausdruck gegeben:

Die Studentenschaft der Technischen Hochschule zu Dresden bittet Ew. Majestät, den Ausdruck ihrer begeisterten Freude und ihres Dankes entgegennehmen zu wollen, daß Ew. Majestät als erster deutscher Fürst in ehr landesväterlicher Fürsorge und Berechtigkeit den Schwämmungen der deutschen Protestanten durch die Borromäus-Enzyklika so fruchtwillig entgegengestellt sind.

Im Auftrage Sachse, cand. arch. Bischöflicher.

Über den Verlauf und das Ergebnis der von der preußischen Regierung wegen der Borromäus-Enzyklika eingeleiteten diplomatischen Aktion teilt die "Norddeutsche Allgemeine Zeitung" folgendes mit:

Am 6. d. M. war dem preußischen Gesandten beim Bataillon telegraphisch die Weisung erteilt worden, dem Kardinal-Staatssekretär folgende Note zu übergeben:

"In der Nummer 9 der Acta Apostolicae Sedis ist unter dem Datum des 26. Mai eine Enzyklika "Editio saecula dei ovo sententiae" veröffentlicht worden, deren neunter Absatz Urteile über die Reformation und die der Reformation zugelassenen Fürsten und Völker enthält. Diese Urteile sind nicht auf den dogmatischen und kirchenrechtlichen Gegenden der Konfessionen beschränkt, sondern sie erfreuen sich zugleich auf das moralische Gebiet.

Es hat nicht ausbleiben können, daß diese Urteile eine tieghende Erregung in allen evangelischen Kreisen hervorgerufen haben, die sich in ihren religiösen, sittlichen und staatlichen Empfindungen, die un trennbar mit der Geschichte der Reformation verbunden sind, schwer verletzt fühlen.

Die Königlich preußische Staatsregierung sieht sich daher veranlaßt, gegen diese auch an das preußische Episkopat gerichteten Rundgebungen Verwahrung einzulegen. Zugleich weist sie darauf hin, daß die Verantwortung für Säderungen des konfessionellen Friedens, die eine Folge des Kündschreibens sind, allein diejenige Stelle trifft, von der es ausgegangen ist. Dies glaubt die preußische Regierung, die beim Apostolischen Stuhle in Interesse guter Beziehungen zwischen Staat und Kirche eine diplomatische Vertretung unterhält, durch ihren Vertreter mit um so größerer Berechtigung aussprechen zu können, als sie ihrerseits, trotz ihrer verschwimmenden Aufgaben, bestrebt ist, mit allem Ernst und mit allen Mitteln die Wahrung und Festigung des Friedens zwischen der evangelischen und der katholischen Bevölkerung des Staates zu fördern."

Der Gesandte hat diesen Auftrag am 8. d. M. ausgeführt und dabei der ihm erteilten Instruktion gemäß die bestimmte Erwartung ausgesprochen, daß die päpstliche Kurie Mittel und Wege finden werde, die geeignet seien, die aus der Veröffentlichung der Enzyklika sich ergebenden Schäden nach Möglichkeit zu beseitigen. Insbesondere müssten wir erwarten, daß die Enzyklika in den deutschen Diözesen weder von der Kanzel verlündet, noch in den bischöflichen Verordnungsblättern veröffentlicht würde.

Am 11. d. M. ist dem Gesandten amtlich erklärt worden, daß der Papst bereits den deutschen Bischöfen den Befehl gegeben habe, eine solche Verkündigung und Veröffentlichung zu unterlassen.

Am 13. d. M. hat die Kurie dem Gesandten folgende vom Kardinalstaatssekretär unterzeichnete Note beigelegt:

Der unterzeichnete Kardinalstaatssekretär hat die Ehre, Sr. Exzellenz dem preußischen Hrn. Gesandten den Empfang der gefälligen Note vom 8. d. M. wegen der Erregung, die in der preußischen Veröffentlichung nach der Veröffentlichung der Enzyklika "Editio saecula dei ovo sententiae" sich gezeigt hat, zu bestätigen. Der Heilige Stuhl glaubt, daß der Urteilung dieser Erregung darauf zurückzusöhnen ist, daß der Zweck nicht richtig erkannt worden ist, auf den die Enzyklika gerichtet war, und daß daher einige ihrer Sätze in einem Sinne ausgelegt werden sind, der den Absichten des Heiligen Vaters völlig steht. Es liegt daher dem unterzeichneten Kardinal daran, zu erklären, daß Se. Heiligkeit mit wahrstem Bedauern die Nachrichten von einer solchen Erregung vernommen hat, da — wie schon öffentlich und formell erklärt worden ist — irgendwelche Absicht, die Katholiken Deutschlands oder dessen Fürsten zu kränken, seiner Seele ganz und gar fern lag.

Der Heilige Vater hat übrigens niemals eine Gelegenheit vorbeigehen lassen, um seine aufrichtige Achtung und Sympathie für die deutsche Nation und ihre Fürsten zu beweisen, und hat noch bei einer förmlichen Gelegenheit die Freude gehabt, diese seine Gefühle zu wiederholen.

Der unterzeichnete Kardinal bemüht diese Gelegenheit, um Sr. Exzellenz den Ausdruck seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.